



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/75-PMVD/2025

4. Juli 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMMag. Dr. Kassegger, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. 1997/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalaufwand und Kosten für den Milizeinsatz während der Corona-Pandemie“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) sind in Art. 79 B-VG abschließend geregelt. Ich ersuche um Verständnis, dass mangels klarer Definition eines „Milizeinsatzes“ eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 2 bis 6:

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2045/J. Da Daten im Sinne der Fragestellungen nicht elektronisch verfügbar sind und eine entsprechende Auswertung einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine weiterführende Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 7:

Taugliche Wehrpflichtige sind gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern. Zwischen 23. März 2020 und 12. Juni 2020 wurde 224 Anträgen im Zusammenhang mit dem Einsatzpräsenzdienst gemäß leg. cit. stattgegeben.

Zu 8:

Präsenzdienstleistende Wehrpflichtige aus dem Milizstand erfüllten während der COVID -19-Pandemie Aufgaben im Rahmen von Unterstützungsleistungen sowie des § 2 Abs. 1 lit. b und lit. c WG 2001.

Zu 9 und 10:

Da eine Auswertung der erfassten Daten im Sinne der Fragestellungen nicht möglich ist, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 11 und 12:

Keine.

Zu 13 und 13a:

Da eine Beantwortung dieser Fragen sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf das eingesetzte Personal meines Ressorts und auf die Einsatzbereitschaft des ÖBH zulassen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner

